

Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Orla

hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neustadt an der Orla über die Erhaltung für das Gebiet des Altstadtkerns innerhalb der Stadtmauer, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund von § 21 der Kommunalordnung vom 16. August 1993 und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1190 II S. 885, 1122), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 15. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsbeschluß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für den Altstadtkern der Stadt Neustadt an der Orla

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Altstadtkerns innerhalb der Stadtmauer, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

...

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 50.0000,00 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21 Abs. 2 (2) Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993).

2. Diese Satzung wurde durch das Rechtsaufsichtsamt des Landkreises Saale-Orla-Kreis mit Schreiben vom 21.08.1995 gemäß § 21 Abs. 3 der Kommunalordnung vom 16. August 1993 genehmigt.

Neustadt an der Orla, 11.09.1995



Neustadt an der Orla
A. Hoffmann
Bürgermeister

veröffentlicht am: 22.09.1995



E11
Anlage

- Grenze untersuchungsgebiet
- - - Verlauf des inneren und äußeren Stadtbewehrungs
- Baumstrukturen
- Denkmalschutzobjekte

*Erhaltungssatzungs-
gebiet*